



Bundesministerium
für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
BMK – Sektion V/11 – Anlagenbezogener
Umweltschutz, Umweltbewertung und
Luftreinhaltung
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

| | | | | | |
|-------------|---------------|---------------|-------------------|-------------------|------------|
| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel 501 65 | Fax 501 65 | Datum |
| 2021- | GSt/UV/FG/Hu | Franz Greil | DW 12262 | DW 142262 | 19.02.2021 |
| 0.028.513 | | | | | |

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über das Messkonzept zum Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L-Messkonzeptverordnung 2012 – IG-L-MKV 2012) und Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über das Messkonzept und das Berichtswesen zum Ozongesetz (Ozonmesskonzeptverordnung – Ozon-MKV)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs:

Die Verordnungen über das Messkonzept zum Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L-MKV) bzw zum Ozongesetz (Ozon-MKV) legen die Kriterien für die Beurteilung einer gesunden Umgebungsluft in Österreich fest. Diese basieren auf einer Richtlinie der Kommission (EU/2015/480), in der Details für die Probenahmen von Luftschadstoffen (va Anzahl und Standort von Messstellen) geregelt werden. Im vorliegenden Entwurf werden im Wesentlichen Änderungen vorgenommen, weil die Europäische Kommission Umsetzungsdefizite bei Referenzmethoden, Datenvalidierung und Standorten dieser Probenahmestellen angemahnt hat. In beiden Verordnungen müssen die Behörden (Bundesländer und Umweltbundesamt) nun eine umfangreiche Dokumentation anlegen, die eine periodische Überprüfung nach spätestens fünf Jahren dahingehend erlaubt, dass Messungen wirklich nur in Gebieten mit den höchsten Konzentrationen vorgenommen werden.

Das Wichtigste in Kürze:

- Die Verordnungen nehmen punktuelle Ergänzungen bei der Umsetzung von EU-Bestimmungen (EU/2015/480) zu Referenzmethoden, Datenvalidierung und Standorten von Messstellen vor.
- Der Standort bei der Messung von Luftschadstoffen wird weiterhin nach Bundesländern, und nicht nach funktionellen Gesichtspunkten bestimmt, was aus Sicht der BAK nicht den EU-Vorgaben entspricht und daher überdacht werden sollte.
- Das durch die EuGH Rechtsprechung gesicherte Recht von BürgerInnen, den Standort von Messstellen vor Gericht oder Behörden überprüfen zu lassen, bleibt weiter ungeregt. Dies wird von der BAK kritisiert.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Die BAK begrüßt generell die vorgenommenen Änderungen in den beiden Verordnungen. Sie präzisieren zumindest in formaler Hinsicht deutlicher: Das österreichweite Netz an Messstellen so zu situieren ist, dass eine repräsentative Beurteilung der Exposition von Luftschadstoffen für die gesamte österreichische Bevölkerung sichergestellt wird und Messungen in jenen Gebieten vorgenommen werden, wo die größte Konzentration vorliegt. Die neu eingeführte Transparenz bei der Evaluierung des Luftgütemessnetzes und des nationalen Hintergrundmessnetzes wird ausdrücklich begrüßt (Z 19 § 7 Abs 6).

In materieller Hinsicht ist aber festzuhalten, dass das österreichische Netz an Messstellen laut Begutachtungsunterlagen „historisch gewachsen“ ist und Untersuchungsgebiete bei der Messung von Schwefeldioxid (SO₂), Kohlenstoffmonoxid (CO), Stickstoffdioxid (NO₂), Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}) in der künftigen IG-L-MKV weiterhin von vornherein nach neun Bundesländern aufgeteilt werden, während für Arsen (As), Kadmium (Cd), Nickel (Ni), Blei (Pb) in PM₁₀ und Benzol erstmals das gesamte Bundesgebiet herangezogen wird. In Kenntnis der unterschiedlichen Situierung von zB verkehrsnahen Messstellen bei NO₂ in den Bundesländern erinnert die BAK daran, dass Probenahmen einer Messstelle laut EU-Bestimmungen „repräsentativ“ über den Ort der Messung und des Bundeslandes hinaus sein müssen und bei Grenzwertüberschreitungen die gleichen Konsequenzen und Rechtsfolgen nach sich ziehen müssen. Im Hinblick auf mehr Verwaltungsökonomie und die in Planung befindliche neue EU-Richtlinie für eine gesunde Umgebungsluft sollte daher ein Nachdenkprozess für mehr Kohärenz einsetzen.

Der EuGH hat in einem weitreichenden Urteil (C-723/17 vom 26. Juni 2019, *Craeynest*) festgehalten, dass Einzelne das Recht haben, von einem Gericht überprüfen zu lassen, dass nationale Behörden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben, um sicherzustellen, dass Messstellen nach den in der EU-Richtlinie festgelegten Kriterien eingerichtet worden sind. Aufgabe der Mitgliedstaaten ist es folglich, in der innerstaatlichen Rechtsordnung hierfür die zuständigen Gerichte und die Verfahrensmodalitäten für die Rechtsbehelfe zu regeln. Die BAK kritisiert, dass in den Entwürfen zur IG-L-MKV bzw Ozon-MKV keine Regelungen vorgesehen sind. Auch in den Begutachtungsunterlagen werden keine diesbezüglichen Änderungen im IG-L bzw Ozongesetz angekündigt. Nicht zuletzt aus Gründen der Rechtssicherheit und besseren Berechenbarkeit sollten hierzu Regelungen geschaffen werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

